

Auf Grund von § 6 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBI. 1996, S. 369. ber. S. 278) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBI. 1996, S. 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schwieberdingen am 16. Oktober 2001 nachfolgende Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung Schwieberdingen am 21.10.2010, beschlossen:

Satzung der Jagdgenossenschaft Schwieberdingen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Schwieberdingen, LKrs. Ludwigsburg ist nach § 6 Abs. 1 LJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schwieberdingen“ und hat ihren Sitz in Schwieberdingen.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl.I, S. 2849); es erstreckt sich somit vom 1. April bis zum 31. März.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schwieberdingen

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 BJagdG, mit Ausnahme des Eigenjagdbezirks alle Grundflächen der Gemeinde Schwieberdingen.
- (2) Soweit der Grundflächenbestand der Gemeinde durch Abrundungen nach § 2 LJagdG verändert wird, ist diese Veränderung entweder in den Lageplänen zur Abrundung oder in besonderen Jagdkatasterplänen auszuweisen.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft; Verzeichnis der Mitglieder (Jagdkataster)

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer oder Nutznießer, jedoch nicht die Pächter der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an bejagbaren Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder bei Wegfall der Be-

jagbarkeit des Grundstücks. Jeder Jagdgenosse hat der Jagdgenossenschaft eine Änderung seiner Grundstücksverhältnisse mitzuteilen.

- (3) Die Jagdgenossenschaft erfasst alle Mitglieder (Jagdgenossen) in einem Verzeichnis, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster). Die Mitglieder sind verpflichtet dem Jagdvorstand alle für den Nachweis ihrer Mitgliedschaft erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster kann von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft am Ort der Verwaltung eingesehen werden.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jagdnutzung im Interesse der Jagdgenossenschaft nach § 10 BJagdG;
- die Mitwirkung bei der Erfüllung der Hegepflicht nach § 1 Abs. 2 BJagdG
- und die Erfüllung der Wildschadenersatzpflichten nach § 29 BJagdG.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossenschaft und der Jagdvorstand.

§ 6 Die Versammlung der Jagdgenossenschaft und ihre Aufgaben

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist ausschließlich zuständig für die

- Erstellung und Änderung der Satzung;
- Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- Entscheidungen über die Nutzung der Jagd nach § 10 Abs. 1 und 2 BJagdG und über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG;
- Wahl eines Jagdvorstands, eines Schriftführers, eines Kassenführers und eines Rechnungsprüfers;
- Entlastung des Jagdvorstands und des Kassenführers;
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter;
- Die Erhebung einer Umlage

und trifft die entsprechenden Entscheidungen.

- (2) Die Versammlung kann auf die Wahl eines Jagdvorstands, eines Schriftführer und eines Kassenführers verzichten, wenn sie nach § 6 Abs. 5 LJagdG beschließt, das Angebot des Gemeinderats anzunehmen, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft zu übernehmen.
- (3) Folgende Aufgaben der Jagdgenossenschaft können durch Beschluss der Jagdgenossenschaft auf den Jagdvorstand übertragen werden:
 - Sämtliche Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht nach Absatz 1 der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind;
 - Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - Abschluss öffentlich-rechtlicher Übertragungsvereinbarungen auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse nach § 6 Abs. 5 LJagdG;
 - Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- (4) Bei Grundsatzentscheidungen des Jagdvorstands, die sich auf die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auswirken, ist bezüglich der Pächterauswahl das Einvernehmen mit dem der Jagdgenossenschaft angehörenden jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter der landwirtschaftlichen Ortsgruppe, im Bauernverband des Landkreises Ludwigsburg e.V., zu finden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 von der Versammlung der Jagdgenossen zu treffen.

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist zwingend in den Fällen des § 1 Abs. 2 LJagdGDVO oder wenn Entscheidungen, die nach § 6 ausschließlich der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind, getroffen oder geändert werden müssen, einzuberufen.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft soll an deren Sitz stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn dies zur Unterstützung der Verwaltung sachdienlich ist. Vertreter der zuständigen Jagdbehörde sind zu allen Sitzungen rechtzeitig einzuladen.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand geleitet.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse nach § 6 der Satzung gefasst werden.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

- (3) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Stimmenthaltungen wirken sich als Nein-Stimmen aus.
- (4) Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (5) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder Beauftragte.
- (6) Ein Jagdgenosse kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Nutzung der Jagd ihm oder dem vertretenen Jagdgenossen überlassen werden soll.
- (7) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Kopfzahl und Fläche mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt wird, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand. Die untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 9 Jagdvorstand, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat am 16. Oktober 2001 die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 6 Abs. 5 LJagdG dem Gemeindevorstand bis auf weiteres übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Von ihm werden die Aufgaben des Jagdvorstandes wahrgenommen.
- (2) Der Gemeinderat von Schwieberdingen als Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schwieberdingen im Sinne von § 6 Abs. 6 LJagdG kann den Bürgermeister oder Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus den ihm übertragenen Aufgabenbereichen beauftragen.
- (3) Die Aufgaben des Jagdvorstandes im einzelnen umfassen folgende Bereiche:
 - Sämtliche Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind;
 - Erstellung und Führung eines Jagdkatasters;
 - Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft;
 - Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;
 - Wahrnehmung der in § 21 Abs. 2 BJagdG und § 27 Abs. 1 LJagdG vorgesehenen Mitwirkungsrechte bei der Abschussplanung; die Auslegung der Abschussplanent-

würfe für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die Bekanntmachung dieser Auslegung nach §§ 11, 16 der Satzung und die Weiterleitung eventueller Einwendungen an die untere Jagdbehörde.

- (4) Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (5) Bezüglich der Verpachtung gilt § 6 Abs. 4 der Satzung.

§ 10 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. § 10 Abs.1 Satz 2 BJagdG ist anzuwenden.

§ 11 Abschussplanung

Der Jagdvorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 1 Abs.3), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Schwieberdingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 12 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richten sich nach dem Verhältnis der Flächen innerhalb der beteiligten Grundstücke.

§ 13 Verwendung des Reinertrags

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird und zwar zweckgebunden für den Feldwegbau.
Außerdem erhält der landwirtschaftliche Ortsverein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500 € für die Feldwegpflege.

- (2) Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung nach eines jeden Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3 der Satzung) schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend macht.
- (3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Absatz 2 wird eine Gebühr in Höhe von 7 % pro Zahlungsbetrag erhoben. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Anträge erfolgt gebührenfrei.
- (4) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertragsanteil als 25 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs 25 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung, sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Geschäftsjahr nach § 1 Abs. 3 der Satzung ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen und dem von der Jagdgenossenschaft bestellten Rechnungsprüfer oder dessen Stellvertreter vorzulegen.

§ 15 Umlage

- (1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 14 Abs. 2 der Satzung festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen überschritten haben.
- (2) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Abs. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- (3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft; Auslegung von Abschussplanentwürfe

- (1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft wird im Amtsblatt der Gemeinde Schwieberdingen bekannt gegeben.

- (2) Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt veröffentlicht.

Schwieberdingen, den 25.10.2010

gez. Jagdvorstand

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Ludwigsburg, den 10.11.2010

gez. Kreisjagdamt